



Amtssigniert: SID2019031122599  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

GEMEINDEAMT BERWANG	
Eing. 21. März 2019	Beil.
Zahl	Erl.

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten**

Mag. Regine Hörtnagl

Telefon +43(0)512/508-3477

Fax +43(0)512/508-743455

[umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)

UID: ATU36970505

**Bergbahnen Berwang GmbH & Co KG, Berwang;**

**Modernisierung Skigebiet Berwang, Skigebietsteil Thaneller - Verfahren nach dem TNSchG 2005;**

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

U-NSCH-7/83/22-2019

Innsbruck, 21.03.2019

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER  
MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**

Mit Schreiben vom 21.12.2018, eingelangt bei der Behörde am selben Tag, haben die Bergbahnen Berwang GmbH & Co KG, vertreten durch Herrn Gernot Falger und Herrn Hans Florian Singer, 6622 Berwang 120, bei der Tiroler Landesregierung um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Projekt „Modernisierung Skigebiet Berwang, Skigebietsteil Thaneller“ unter Vorlage von Projektunterlagen (*Detailprojekt 2018* vom 21.12.2018 und *Projektsergänzung* vom 18.01.2019), erstellt von Klenkhart & Partner Consulting ZT Gesellschaft m. b. H., angesucht.

**Projektbeschreibung:**

Die geplanten Maßnahmen betreffen annähernd den gesamten Skigebietsteil Thaneller östlich der bestehenden Thanellerkarliffttrasse. Das Projektgebiet erstreckt sich in der Höhenlage zwischen 1.320 m und 1.930 m SH. Dieses Projekt umfasst insbesondere nachstehende Maßnahmen:

- Errichtung von zwei neuen Seilbahnlagen (10 EUB Obere Karbahn in zwei Sektionen und 6 SBK Thanellerkarbahn)
- Abtrag von zwei bestehenden Seilbahnlagen (SL Biliglift und 2SL Thanellerkarlift)
- Errichtung/Änderung von Pisten
- Änderung/Erweiterung der Lawinenschutzmaßnahmen
- Rodungs- und Aufforstungsmaßnahmen

– Wegbaumaßnahmen

10 EUB Obere Karbahn:

Beide Sektionen sollen im Jahr 2019 errichtet werden. Die Sektion I quert Wald- und Pistenflächen, die Trasse der Sektion II quert Weide-/Pistenflächen und Wald.

Sowohl die Tal- als auch die Mittelstation sind an das bestehende Skipistennetz angebunden. Lediglich die Bergstation muss über zwei Skipisten neu erschlossen werden. Im Zuge der Bauarbeiten soll die Piste 11 (Broatla) als Zufahrt zur Talstation der 10 EUB Obere Karbahn verbreitert bzw. im Querprofil geebnet werden. Der Bereich der Mittelstation wird eingeebnet und über vier Skipisten erschlossen. Dabei werden zwei Pisten in Richtung der Piste 11 errichtet und zwei Pisten in Richtung Piste 12. Damit der Skigebietsteil Rastkopf vom Mittelstationsbereich aus erreicht werden kann, soll die Einfahrt in die Piste 16 um rund 12 hm tiefer gelegt werden.

Die Sektion I wird als Zubringerbahn mit mittlerer Wiederholungsfunktion eingestuft. Die Sektion II wird als Sportbahn mit Wiederholungsfunktion betrachtet.

Im Bereich der Piste 13, östlich der Sektion II, soll ein temporärer Bauhilfsweg errichtet werden. Noch weiter östlich gelegen sollen zwei bestehende Forstwege verbunden werden. Diese Verbindung wird in der Bauzeit als Bauhilfsweg genutzt, soll aber dauerhaft bestehen bleiben.

Die technische Konzeption sieht eine Einseilumlaufbahn mit geschlossenen Kabinen vor, die Platz für zehn Personen bieten. Die Förderleistung im Anfangsausbau beträgt 2.200 p/h bei einer Geschwindigkeit von 5 m/s und die Förderleistung im Endausbau beträgt 2.400 p/h bei selber Geschwindigkeit.

Die Kundenbeförderung ist sowohl tal- als auch bergwärts geplant. In der Mittelstation ist sowohl das Aussteigen, als auch das Ein-/Zusteigen in beide Richtungen möglich. Die Sektion I soll sowohl im Sommer als auch im Winter betrieben werden.

6 SKB Thanellerkarbahn:

Der Bau der Anlage ist für das Jahr 2021 vorgesehen.

Die Trasse liegt am Rand eines Waldes und somit zum Teil in bestocktem Gebiet. Sowohl im Tal- als auch im Bergstationsbereich sind geringe Geländekorrekturen notwendig.

Die beiden Stationsstandorte sind grundsätzlich an das bestehende Pistennetz angeschlossen. Pistenbaumaßnahmen sind jedoch insofern notwendig, da die Piste 12 (Thaneller Sonnenhang) um etwa 60 m über den Parkplatz verlängert werden muss. Der rund 80 m neben der Bergstation liegende Weg soll entlang des neu zu errichtenden Lawinendamms verlängert werden, um so auch den Mittelstationsbereich der 10 EUB Obere Karbahn optimal zu erschließen. Dieser Weg soll dauerhaft als Liefer-/Skiweg bestehen bleiben.

Die technische Konzeption sieht eine kuppelbare Sesselbahn mit sechs Sitzplätzen je Sessel vor. Die Förderleistung beträgt 2.700 P/h bei einer Fahrgeschwindigkeit von 5 m/s.

Folgende Pistenbaumaßnahmen sind im Projekt enthalten:

- Pistenbaumaßnahmen Piste 11
- Pistenbaumaßnahmen Bilig-Piste (Piste 10)
- Neubau von zwei Skipisten unterhalb der Bergstation der 10 EUB Obere Karbahn

- Einebnung des Mittelstationsbereiches der 10 EUB Obere Karbahn inkl. vier Pistenanbindungen

Lawinenschutzmaßnahmen:

Zum Schutz der Bergstation der 10 EUB Obere Karbahn sowie eines Teils der lawinengesicherten schwarzen Skiabfahrt ist die Errichtung einer Lawinenverbauung vorgesehen. Zusätzlich sollen die Bereiche zwischen den Schneenetzen mit einer Hochlagenaufforstung dauerhaft bewaldet werden, um langfristig einen natürlichen Schutz vor anbrechenden Lawinen zu erreichen. Des Weiteren ist westlich der geplanten Bergstation 10 EUB Obere Karbahn die Errichtung eines Lawinenleitdammes geplant, welcher eine Gefährdung der Bergstation durch Lawinenanrisse aus dem westlich der geplanten Netzverbauung anschließenden kleinen Anbruchgebiet unterbinden soll. Im Mittelstationsbereich soll zudem ein Lawinenablenkdammm geschüttet werden.

Als temporäre Lawinenschutzmaßnahmen ist die Errichtung von drei Lawinensprengmasten geplant.

Mit der bestehenden Beschneiungsanlage wird das Auslangen gefunden, eine Erweiterung ist nicht geplant.

Mit dem Vorhaben verbunden sind diverse befristete und unbefristete Rodungsmaßnahmen. Abgesehen von der Hochlagenaufforstung innerhalb der Lawinenverbauung soll auch eine Aufforstung mit Latschen im Bereich der ehemaligen Bergstation des abzutragenden SL Thanellkarlifites stattfinden.

Das antragsgegenständliche Vorhaben überschreitet die Grenzen des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2018 mehr als geringfügig, Schutzgebiete oder Natura-2000-Gebiete sind nicht betroffen. Bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen werden u.a. geschützte Arten nach Anhang IV bzw. Anhang V der FFH-Richtlinie sowie Vögel berührt.

Weitere Details zum Vorhaben können der Projektausfertigung entnommen werden.

**Verhandlung:**

In Anwendung der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. BGBl. I Nr. 58/2018, findet über dieses Ansuchen die mündliche Verhandlung am

**Donnerstag, den 04.04.2019**  
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer/Innen  
**um 10:00 Uhr**  
**Landhaus 1, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ZiNr. B150, 1. Stock**

statt.

Insbesondere aufgrund der Entscheidung des EuGH vom 20.04.2017, C-664/15, und dem darauf gestützten Erkenntnis des VwGH vom 28.03.2018, Ra 2015/07/0055, geht die Naturschutzbehörde derzeit

davon aus, dass Nichtregierungsorganisationen in Bezug auf den unionsrechtlich determinierten Artenschutz Parteistellung zukommt.

Es steht den Parteien frei, persönlich oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in, der/die zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an dieser Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Unternehmensrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- ❖ wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler erfolgt,
- ❖ wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- ❖ wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem/der Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- ❖ durch Anschlag in der Gemeinde Berwang,
- ❖ durch Anschlag in der Stadt Innsbruck und
- ❖ durch Veröffentlichung im Internet (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen/>)

kundgemacht wird/wurde.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr/e Vertreter/in diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte/r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, sie insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert werden, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, so können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der

Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Antragsunterlagen:**

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag der Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Zimmer Nr. B144, zur Einsichtnahme auf.

Für die Landesregierung:


Mag. Regine Hörtnagl

An der Amtstafel der Gemeinde Berwang

angeschlagen am: **22. März 2019**

abgenommen am:

Der Bürgermeister:

  
.....  
(Dietmar Berktold)

